



Satzung

Stand: Juni 2015 (Satzung vom 25.02.1997 zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.06.2015)

Satzung

wiconnect

"Alumni der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Osnabrück e.V."

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen *wiconnect* "Alumni der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Osnabrück e.V." und er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Osnabrück.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der wirtschaftswissenschaftlichen Lehre und Forschung an der Hochschule Osnabrück.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung von 1977. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; er ist politisch, weltanschaulich und religiös neutral.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Durch selbstlose Förderung der Wissenschaft und Forschung in der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Osnabrück,
 - b) durch regelmäßige Veranstaltungen, die den Kontakt zwischen den Absolventinnen und Absolventen und der Hochschule vertiefen,
 - c) durch unterstützende und kritische Einflussnahme auf die Rahmenbedingungen der Ausbildung in der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Osnabrück,
 - d) durch die Förderung der Fähigkeiten und Fertigkeiten der Studierenden im Hinblick auf eine spätere berufliche Tätigkeit,
 - e) durch die Förderung der schwerpunktmäßigen, anwendungsbezogenen Ausbildung während des Studiums
 - f) durch die Förderung der Studierenden der Fakultät, insbesondere durch die Möglichkeit der Beteiligung an von der Hochschule ausgeschriebenem Stipendien- und Prämierungsprogrammen wie z. B. dem „Study Up Award“.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile als Mitglieder und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein regelt seine Angelegenheiten selbständig. Er kann auf Beschluss des Vorstandes Mitglied in anderen Organisationen werden.

§ 4 Rechtsgrundlage

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung geregelt.
- (2) Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und allen damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, wird der ordentliche Rechtsweg gewählt.

§ 5 Mitgliedschaft (Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche volljährige Person, die sich der Förderung der wirtschaftswissenschaftlichen Ausbildung und Lehre verbunden fühlt und die insbesondere in der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Osnabrück eingeschrieben ist oder war oder dort tätig ist oder war oder mit ihm auf sonstige Art und Weise verbunden ist, sowie jede juristische Person, die sich dem Vereinszweck verbunden sieht, auf schriftlichen Antrag erwerben. Als schriftlich gilt auch ein Antrag per e-Mail.
- (2) Der Antrag soll den Namen, die Anschrift und die Bankverbindung des Antragstellers enthalten. Das Mitglied erklärt sich durch seinen Beitritt damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten elektronisch erfasst und auf Anfrage in Form eines vollständigen Mitgliederverzeichnisses an das anfragende Mitglied versendet werden. Auf Verlangen eines jeden Mitgliedes unterbleibt die Weitergabe der eigenen Daten.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn der Antragsteller seinen ersten Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt hat.
- (4) Der Antragsteller erklärt durch die Unterzeichnung des Aufnahmeantrages, dass er die Vereinssatzung anerkennt; sie ist ihm auf Verlangen durch den Vorstand auszuhändigen.
- (5) Die Mitgliedschaft wird auf unbestimmte Zeit erworben.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Ehrenmitglied

- (1) Personen, die sich insbesondere um die Förderung der Ausbildung in der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Osnabrück innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von den Beitragsleistungen befreit

§ 8 Erlöschen und Sperrung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Durch Erklärung des Austritts unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten, jeweils zum Schluss eines Beitragsbemessungsjahres. Es gilt das Datum des Poststem-

pels. Die Kündigung der Mitgliedschaft hat durch einfachen Brief zu erfolgen (ordentliche Kündigung).

- b) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes (außerordentliche Kündigung).
- (2) Mitglieder können von der Teilnahme an Mitgliederversammlungen und anderen Veranstaltungen des Vereins ausgesperrt werden, wenn sie sich grob vereinswidrig verhalten. Die Sperrung kann durch den Vorstand ausgesprochen werden.
- (3) Durch das Erlöschen oder die Sperrung der Mitgliedschaft bleiben die gegenüber dem Verein eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere der Beitragszahlung, bis zu dem Zeitpunkt unberührt, zu dem eine Kündigung rechtlich möglich ist.

§ 9 Ausschlussgründe

- (1) Die Ausschließung eines Mitgliedes kann nur in den nachstehenden Fällen erfolgen:
- a) wenn gegen die in § 11 der Satzung vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane gröblich und schuldhaft verstoßen wird,
 - b) wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der eine Fortführung des Mitgliedschaftsverhältnisses seitens des Vereins unzumutbar macht.
- (2) Dem betroffenen Mitglied ist vor Beschlussfassung des Ausschlusses die Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand wegen des ihm zur Last gelegten Handelns oder Unterlassens zu äußern.
Bis zur Klärung der Sachlage kann der Vorstand die Rechte aus der Mitgliedschaft sperren. Der Ausschließungsbeschluss wird vom Vorstand gefasst und ist dem Betroffenen schriftlich und mit einer Begründung zuzustellen.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- (1) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
- (2) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen und an allen gesondert angebotenen Veranstaltungen des Vereins gegebenenfalls gegen eine kostendeckende Teilnahmegebühr teilzunehmen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- (1) Die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen,
- (2) nicht gegen die in der Satzung erklärten Interessen des Vereins zu handeln,
- (3) die durch die Satzung festgesetzten Beiträge per Lastschriftverfahren einziehen zu lassen und
- (4) Änderungen der eigenen Anschrift und/oder Bankverbindung dem Vereinsvorstand umgehend mitzuteilen.

§ 12 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand.

(2) Die Mitglieder der Vereinsorgane sind für den Verein unentgeltlich tätig.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

(3) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen. Über die Teilnahme von nicht stimm- und redeberechtigten Gästen entscheidet der Vorstand.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:

- a) die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- b) die Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes,
- c) die Wahl von zwei Kassenprüfern und eines Stellvertreters,
- d) die Festsetzung der Beiträge,
- e) die Entscheidung über sonstige durch die Satzung und Anträge der Mitglieder zugewiesene Vorgänge,
- f) die Entgegennahme der Jahresberichte und der Finanzberichte des Vereinsvorstandes und
- g) Satzungsänderungen.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Erweiterung der Vereinszwecke oder die Auflösung des Vereins ausschließlich mit einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Mitgliederversammlungen sollen mindestens einmal im Jahr einberufen werden (ordentliche Mitgliederversammlung). Desweiteren sind Mitgliederversammlungen durch den Vereinsvorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn vom Hundert der Vereinsmitglieder beim Vorstand einzuberufen (außerordentliche Mitgliederversammlung). Einem Mitgliederantrag muss dabei entnommen werden können, über welche Vereinsangelegenheit entschieden werden soll. Nur die gestellten Anträge können bei einer Mitgliederversammlung Gegenstand der Beratungen sein. Die Behandlung weiterer Tagesordnungspunkte ist ausgeschlossen.

(5) Eine Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand drei Wochen vorher durch Aushang in der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule unter Bekanntgabe der vom Vereinsvorstand zusammengestellten Tagesordnung, des Veranstaltungsortes und -tages einberufen.

Mitglieder, die nicht der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Os-nabrück eingeschrieben sind oder dort tätig sind, werden vom Vorstand unter denselben Umständen durch Aushang auf der Internet-Präsenz des Vereins unter dem Punkt „Aktuelles“ geladen. Für die Mitglieder, die sich ausdrücklich damit einverstanden erklärt haben, erfolgt die Einladung nebst allen Unterlagen per e-Mail. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ihre Beschlüsse werden protokollarisch vom Schriftführer oder einem Vertreter festgehalten.

- (6) Abstimmungen der versammelten Mitglieder sind grundsätzlich offen. Auf Antrag finden bei einfacher Mehrheit geheime Abstimmungen statt. Geheime Abstimmungen können auch auf Beschluss des Vorstandes angeordnet werden. Dieses gilt auch für Wahlen.

§ 14 Der Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand zusammen.
- (2) Zum geschäftsführenden Vorstand gehören::
- a) ein/e erste/r Vorsitzende/r,
 - b) ein/e zweite/r Vorsitzende/r,
 - c) ein/e Schatzmeister/in
und
 - d) ein/e Schriftführer/in.
- (3) Zum erweiterten Vorstand können eine unbestimmte Anzahl von Vereinsmitgliedern gewählt werden, denen eigene Aufgabenbereiche zugeteilt werden können.
- (4) Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Können die Vorstandsämter auf der Wahlversammlung nicht neu besetzt werden, so verbleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder kommissarisch im Amt, bis geeignete Nachfolger zur Verfügung stehen und sich zur Wahl stellen.
- (5) Der Vorstand tritt nach schriftlicher Ladung zusammen. Als schriftlich wird auch die Ladung per e-Mail angesehen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Mit ordnungsgemäßer Ladung ist er ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 15 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der Vorstand wird durch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 26 BGB gerichtlich und rechtsgeschäftlich vertreten.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist nur zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung, der gesetzlichen Bestimmungen und nach den von den Vereinorganen gefassten Beschlüsse. Über besondere Vorgänge hat er den erweiterten Vorstand zu informieren. Der erste Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet dessen Sitzungen. Er kann hierfür ein anderes Vorstandsmitglied zum Vertreter bestimmen.
- (4) Fällt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes im Verlaufe seiner Amtsperiode aus (z.B. durch Austritt, Ausschluss, Niederlegung des Amtes, Krankheit oder Tod), so bestimmt der Vereinsvorstand nach Beschlussfassung ein Vereinsmitglied zur kommissarischen Amtsführung bis zur Neuwahl auf einer Mitgliederversammlung. Für ein kommissarisches Mitglied gilt § 15 Abs. 1 der Satzung im gleichen Maße, sobald der Amtswechsel dem Registergericht mitgeteilt wurde.

§ 16 Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus den in § 14 Abs. 3 der Satzung bezeichneten Vereinsvorständen. Weiterhin sind der Dekan/die Dekanin und ein Vertreter/eine Vertreterin der Fachschaft der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften kraft Amtes Mitglieder im erweiterten Vorstand.
- (2) Sie werden vom geschäftsführenden Vorstand zu jeder Vorstandssitzung eingeladen und haben dort das volle Antrags- und Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit gilt ein auf der Vorstandssitzung gestellter Antrag als abgelehnt. Weiterhin gilt nur dann ein gestellter Antrag als angenommen, wenn mindestens die Hälfte des geschäftsführenden Vorstandes zugestimmt hat.

§ 17 Die Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer können gemeinschaftlich mehrmals im Jahr Kassenprüfungen vornehmen, deren Ergebnisse sie dem ersten Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen haben. Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung hat ein Kassenprüfer über die letzte Jahresabschlussprüfung zu berichten.

§ 18 Satzungsänderungen

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 19 Vermögen des Vereins

- (1) Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Vermögen des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern stehen keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen zu.
- (2) Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins, aber auch bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes, fällt das Vereinsvermögen an den Bernward Clasen Verein e.V., ein Verein zur Förderung Studierender aus Ländern der Dritten Welt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.02.1997 in Kraft und ist von den anwesenden Vereinsmitgliedern zu unterzeichnen. Sie wurde zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung vom 18.06.2015. Diese Änderung tritt nach ihrer Veröffentlichung auf dem Server des Vereins in Kraft.